

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2005
Urteil Nr. 121/2001 vom 10. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs sowie auf Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 23. Juni 2000 in Sachen P. M. de T. und I. de M. gegen J. B. und andere, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 und Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß die aus diesen Bestimmungen sich ergebende Haftung des Architekten von der natürlichen Person übernommen werden muß, die Inhaberin des Architektentitels ist, ohne daß diese Person davon befreit werden kann, wenn ihre Tätigkeit als Architekt zur Durchführung eines durch eine Gesellschaft abgeschlossenen Architekturvertrags und für deren Rechnung geleistet wird, wodurch für die Anwendung der genannten Bestimmungen dem Architekten die beschränkte Haftung versagt wird, die durch die Tätigkeit im Gesellschaftsverhältnis ermöglicht wird? »

(...)

V. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Formulierung der präjudiziellen Frage und der Gegenstand des dem Tatrichter vorgelegten Streitfalls lassen deutlich werden, daß der Hof darüber befragt wird, ob Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs und Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie der natürlichen Person, die den Architektentitel trägt, nicht zubilligen, sich in dem Fall, wo sie ihre Architektentätigkeit im Rahmen eines durch eine Gesellschaft abgeschlossenen Architekturvertrags und für deren Rechnung ausübt, auf die beschränkte Haftung zu berufen, die durch eine Tätigkeit im Gesellschaftsverhältnis ermöglicht wird.

B.2. Im Gegensatz zu dem vom Ministerrat Dargelegten können die Architekten und die anderen Wirtschaftsteilnehmer im Bausektor hinsichtlich der Berufshaftung als vergleichbare Kategorien angesehen werden.

B.3.1. Artikel 4 des obengenannten Gesetzes vom 20. Februar 1939 bestimmt:

« Der Staat, die Provinzen, die Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen müssen auf die Mitwirkung eines Architekten für die Erstellung von Plänen und für die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten, für die ein vorhergehender Antrag auf Baugenehmigung durch die Gesetze, Erlasse und Verordnungen auferlegt ist, zurückgreifen.

[...] »

B.3.2. Artikel 1 § 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« Niemand darf den Architektentitel führen oder den Architektenberuf ausüben, wenn er nicht Inhaber eines Diploms ist, mit dem bescheinigt wird, daß er die für die Erlangung dieses Diploms erforderlichen Prüfungen bestanden hat. »

B.3.3. Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wenn ein zu einem verbindlichen Preis errichtetes Gebäude ganz oder teilweise wegen eines Konstruktionsfehlers, selbst wegen des ungeeigneten Baugrunds, zerstört wird, haften der Architekt und der Bauunternehmer dafür während zehn Jahre. »

B.3.4. Artikel 15 Absatz 1 der Ordnung der Berufspflichten der Architektenkammer, die durch den königlichen Erlaß vom 18. April 1985 genehmigt wurde, bestimmt:

« Der Architekt, der allein, in einer Vereinigung oder in einer Gesellschaft arbeitet, versichert seine zivile Berufshaftpflicht, einschließlich seiner zehnjährigen Haftung. »

B.4. Aus den obengenannten Bestimmungen folgt, daß die Haftung eines Architekten persönlich ist wegen des gesetzlichen Auftrags, der durch das o.a. Gesetz vom 20. Februar 1939 ausschließlich ihm erteilt worden ist. Der Gesetzgeber hat den Architekten wegen der mit seinem Beruf verbundenen besonderen Aufträge von einer Reihe anderer Wirtschaftsteilnehmer im Bausektor dadurch abgrenzen wollen, daß er den Zugang zum Architektenberuf geschützt hat und daß er dieser Berufskategorie, die er unter die freien Berufen eingeordnet hat, eigene Regeln - ggf. mit Strafsanktionen verbunden - auferlegt hat. Des weiteren hat der Gesetzgeber ebenfalls Qualifikationen und Berufserfordernisse festlegen wollen, die nur natürlichen Personen, unter Ausschluß von Rechtspersonen, auferlegt werden können.

B.5. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die unterschiedliche Behandlung der Architekten einerseits und der anderen Wirtschaftsteilnehmer im Bausektor andererseits objektiv und angemessen gerechtfertigt werden kann und demnach mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs und Artikel 1792 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die Haftung des Architekten, die sich aus diesen Bestimmungen ergibt, der natürlichen Person, die den Titel eines Architekten trägt, obliegt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior